

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich Sie bereits vor wenigen Wochen informiert habe, trat zum 16.03.2022 die sogenannte „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ in Kraft.

Das Ende der Frist zur Meldung ist inzwischen erreicht und es liegen viele Meldungen aus Ihren Häusern vor. Ich bedanke mich für den reibungslosen Umgang mit dem Meldeportal und die schnellen Meldungen.

Im Rahmen der Meldungen kam es jedoch zu mehreren Rückfragen in Bezug auf externe Unternehmen und Dienstleister*innen, die in Ihren Häusern tätig werden.

Hierbei gilt zu beachten, dass Sie nicht nur verpflichtet sind, Ihre eigenen Mitarbeiter*innen, sondern auch die Mitarbeiter*innen von externen Dienstleistern (z.B. Frisör*innen, Handwerker*innen, Praktikant*innen, Therapeut*innen, Bestatter*innen etc.) zu melden, sofern diese nicht die Vorgaben des § 20a Infektionsschutzgesetz erfüllen.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt einen Bußgeldtatbestand dar und wird auch dementsprechend geahndet. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 2.500 €.

Es liegt daher in Ihrem ureigensten Interesse, diese Meldepflicht sehr ernst zu nehmen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Team vom Gesundheitsamt